



## **Merkblatt für Umzugsteilnehmer am 01.03.2025**

Liebe KV-Hol Fast Umzugs Freunde und Aktive des Wehdeler Karnevals,  
**eure Startnummer beim KV- Umzug 2025 wird rechtzeitig mitgeteilt!**

Leider geht es auch bei einer Veranstaltung wie dem Umzug am Samstag vor dem Rosenmontag nicht ohne Regeln und Vorschriften. Wir möchten Euch bitten diese sehr genau zu lesen und zu beachten.

### **1. Grundsätzliches**

#### **1.1 Zum Umzug sind folgende Unterlagen mitzubringen:**

- Schriftlicher Nachweis der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges, dass auch der Einsatz im Karneval abgedeckt ist.  
Schriftliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges, dass eine 100% Haftung für den mitgeführten Anhänger während der Brauchtumsveranstaltung, einschl. An- und Abfahrt, übernommen wird.  
\*) Ein entsprechendes Musterschreiben ist als Anlage 2 beigefügt  
**Eine Ausführung in Papierform ist abzugeben.**
- Führerschein des Fahrers
- Die Fahrer von nichtzulassungspflichtigen Kleinfahrzeugen wie z.B. Rasenmäher haben den Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung beizubringen.
- Nachweis, dass die GEMA-Gebühr entrichtet wurde.
- Vorlage „Belehrung Wagenbegleiter und Fahrer“

#### **1.2 Technischer Leiter, Veranstaltungsleiter und Weisungen**

Im Vorfeld der Festtage stehen wir ihnen gerne per E-Mail unter [kvwehdel@web.de](mailto:kvwehdel@web.de) für technische Fragen, zur Aufstellung und zum Ablauf des Umzuges zur Verfügung.

Alle Teilnehmer haben der Technischen Leitung, der Feuerwehr, den Zugordnern, dem DRK, der DLRG, dem Ordnungsamt und der Polizei unbedingt Folge zu leisten. Dieses gilt besonders für das Einreihen in den Zug, bei Fehlverhalten von Teilnehmern und bei einem eventuellen Halt.



## KV „Hol fast“ Wehdel e.V.

### **1.3 Fahrzeugbeschaffenheit und Personenzahl**

Es werden grundsätzlich nur Mottowagen zur Teilnahme am Umzug zugelassen. Das Gespann muss vorne (am Fahrzeug) ein gut lesbares Schild haben, auf dem zu lesen ist **WER** auf dem Wagen ist (z.B. Sportverein, Erntegruppe, etc.) Die Wagenbauer haben darauf zu achten, dass Zugmaschinen und Wagen im Hinblick auf Ankuppelung den Grundsätzen der Sicherheit entsprechen. Die Aufbauten der Wagen sind so zu gestalten, dass keine scharfkantigen Gegenstände o.ä. über den Wagen hinausragen, welche die Zuschauer gefährden oder verletzen können. Die Gesamthöhe der Wagen darf **4,00 m** und die Gesamtbreite **2,50 m** nicht überschreiten. Die Verkleidung für alle Frontlader, Trecker und Wagen (ringsum, mit einer Bodenfreiheit von **20 cm**) ist zwingend vorgeschrieben. Auf dem Frontlader sind keine Personentransporte zulässig.

Wagen mit maximal 30 Personen können am Umzug teilnehmen. Sind mehr als 20 Personen auf dem Wagen so muss eine Toilette auf dem Wagen verbaut sein. Das Auf- und Absteigen vom Umzugswagen ist lediglich während der Pause gestattet (Notfälle bilden hier eine Ausnahme; den Anweisungen der Ordnungspersonals ist Folge zu leisten).

### **1.4 Wagenbegleiter**

Für jeden Wagen, der an unserem Umzug teilnimmt, sind unbedingt **2 Ordner** vorgeschrieben, die den Wagen rechts und links begleiten. Aufgabe der Wagenbegleiter ist es, zu verhindern, dass die Zuschauer unter die Räder der Fahrzeuge geraten können. Die Ordner müssen mindestens 18 Jahre alt sein und müssen eine Warnweste tragen. Die Ordner müssen während des Umzugs nüchtern bleiben. Die Belehrung aller Fahrer und Wagenbegleiter findet vor dem Umzug statt.

### **1.5 Mittel zur Brandbekämpfung**

Wir empfehlen das Mitführen eines Pulverlöschers (6 kg) auf jedem Wagen. Insbesondere bei Fahrzeugen mit einem Stromgenerator ist diese Maßnahme umzusetzen.

### **1.6 Musik und Gema-Gebühren**

Für Musikanlagen auf Wagen und bei Fußgruppen, wird eine Gebühr von 20,- € erhoben, welche an die GEMA weitergereicht wird. Alle Gruppen die **Musikanlagen** mitführen, müssen die 20,- € bis zum **15.02.2025** auf das Konto des KV- Hol Fast e.V. unter Angabe des Stichwortes „GEMA“, der Gruppe und des Namens des Ansprechpartners überweisen. Der entsprechende Beleg ist auf Verlangen bei der Technischen Leitung vorzuzeigen. Die Musik **muss** einen Karnevalistischen Bezug haben (zum Beispiel Schlager, Ballermann, Karnevalsmusik. Demgegenüber sind Techno, Hardstyle etc. nicht erwünscht).

**Die Lautsprecherboxen auf den Wagen müssen standsicher montiert, nach innen gerichtet sein und dürfen die Lautstärke von max. 80 Dezibel nicht überschreiten.**

Entsprechende Kontrollen wurden uns von den Behörden angekündigt. Für Gruppen die sich ausdrücklich „ohne Musik“ angemeldet haben, ist das Abspielen von Musik untersagt. Der Einsatz von Signalhörnern ist verboten.

### **1.7 Versicherung und TÜV**

Die Teilnahme am Zug erfolgt **auf eigene Gefahr**. Eine Teilnahme am Zug setzt voraus, dass Sie (bzw. der Halter) Ihrer / Seiner Versicherung die Teilnahme am Zug melden.



---

Eine schriftliche Genehmigung bestätigt dann in der Regel, dass die Fahrzeuge für den Umzugssamstag versichert sind. Die Meldepflicht betrifft alle Kraftfahrzeuge und Anhänger mit amtlichen Kennzeichen.

### **1.8. nichtzulassungspflichtige Kleinfahrzeuge**

wie z.B. Rasenmähertraktoren

Der Einsatz ist nur als Zugfahrzeug für Bagage- oder Motivanhänger zulässig. Personentransport auf einem Anhänger ist nicht gestattet. Der Fahrer muss im Besitz einer privaten Haftpflichtversicherung sein. Mähwerke müssen abgebaut oder zumindest vom Antrieb getrennt sein.

## **2. Anfahrt und Umzugsaufstellung**

### **2.1.1 Sperrung des Ortes**

Die Sperrung einiger Straßenbereiche im Ort für Autofahrer beginnt am 01.03.2025 um 10 Uhr. Die Ortsdurchfahrt wird als 30-er Zone ausgeschildert. Die Parkmöglichkeiten sind in den Straßen der Umzugsführung nicht erlaubt. Spätestens am nächsten Morgen sind alle Sperrungen wieder aufgehoben.

### **2.1.2 Anfahrt und Uhrzeiten**

Der Treffpunkt für alle Wagen vor dem Umzug ist in Altluneberg auf dem Dorfplatz (Schiffstellendam 9, 27619 Altluneberg). Ankunft der Wagen zwischen 12 Uhr und 12.30 Uhr.

**Während der Anfahrt ist das Abspielen von Musik untersagt. Ebenfalls dürfen sich während der Anfahrt keine Personen auf dem Wagen/Anhänger befinden. Bitte schon vor der Anfahrt die Startnummern und Name eines Ansprechpartners vorne links, gut sichtbar, am Wagen anbringen.**

### **2.2 Rettungsgasse**

Es muss zu jeder Zeit eine Rettungsgasse (min. 3,50m Breite) gewährleistet sein. Jeder Fahrer hat für Notfälle bei seinem Fahrzeug zu bleiben!

### **2.3. Toilettenwagen**

In diesem Jahr werden (mobile) Toiletten an folgenden Orten aufgestellt sein: Schützenhalle Altluneberg, Raiffeisenstraße.

### **2.4 Müllentsorgung**

Der Müll auf den Wagen muss dort verbleiben, entsprechend entsorgt und nicht im Dorf verteilt werden. Die Papierkörbe an den Verkaufsständen sollten unbedingt genutzt werden.



### 3. Verhalten während des Umzuges

Zunächst eine ganz große Bitte an **alle Fußgruppen und Musikkapellen** während des laufenden Umzuges: Nicht ausscheren! **Verboten ist ebenfalls das Auf- und Absteigen des Umzugswagens während der Fahrt.** Das Verlassen der Umzugswagen ist nur während der Pause zulässig. **Fehlverhalten wird mit dem Ausschluss am Umzug geahndet.**

#### **3.1 Zugverlauf**

Start des Umzuges ist in Altluneberg am Schiffstellendamm. Von dort geht es durch die Altlunebergerstraße, über den Bahnübergang, weiter in die Raiffeisenstraße zur ersten Pause.

Nach der Pause geht es rechts in die Wesermünderstrasse und dann links durch die Straße An der Wurth. Auf dem Laasch weiter bis zur Silberseestraße in die nach links eingebogen wird. Weiter verläuft der Umzug dann über die Kreuzung Wesermünderstraße und endet dann am Bahnhof.

**Am Ende des Umzugs müssen alle Teilnehmer von den Wagen absteigen und die Wagen verlassen leer die Veranstaltung.**

#### **3.2 Werfen von Bonbons und ähnliches**

Es ist nicht gestattet und ausdrücklich untersagt harte Gegenstände oder ähnliches in die Zuschauermenge zu werfen. Beim Werfen von Wurfmaterial, was jeder Wagen selbst mitbringen, muss bitte darauf geachtet werden, dass es **nicht vor oder hinter den Wagen geworfen wird: Erhöhte Unfallgefahr für Kinder!!!!**

**Jeder Wagen sollte sich an die Empfehlung halten pro Person mind. 3 kg. Bonbons vorrätig zu haben! So können sich auch noch die Kinder am Ende des Umzugs über Bonbons freuen.**

**Es dürfen keine Flüssigkeiten verspritzt und kein Konfetti oder ähnliches geworfen werden.**

#### **3.3 Kontrollen**

Polizei und Ordnungsamt werden wieder verstärkt auf den Alkoholkonsum während des Umzuges achten. Dies betrifft insbesondere die Fahrer und die als Ordnungsdienst eingesetzten Wagenbegleiter. Ordnen und Fahrern ist der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt. Ein positives Auftreten aller Unterstützungskräfte dient der Sicherheit des Publikums, eurer Sicherheit und dem Karneval insgesamt! Wenn auf den Wagen ausnahmsweise mal Alkohol konsumiert wird, so sollte dies in gesittetem Umfang passieren. Ein ausgelassenes „Abfeiern“ mit alkoholischen Getränken, besonders das offene Herumfuchteln mit Bierflaschen bzw. das Trinken aus ihnen läuft unserer Sache, nämlich dem Karneval, entgegen. Nehmt doch bitte Becher o.ä. Gefäße und konsumiert nicht in der Öffentlichkeit. Wir empfehlen dringend Mehrwegbecher der Umwelt und der Reinigung des Dorfes zu Liebe.

#### **3.4 Abstände und Pannen**

Ein Stehenbleiben der Fußgruppen, Musikkapellen und Wagen aus eigenem Antrieb ist nicht gestattet, auch nicht zu sogenannten Showeinlagen oder zum Nachladen von Bonbons. Nur aus unbedingt notwendigen Gründen ist ein Anhalten gestattet (z.B. Reifenpanne, Notfall auf dem Wagen, übermäßig alkoholisierte Teilnehmer etc.)



---

## **Von Wagen zu Wagen ist ein Abstand von ca. 10 m einzuhalten.**

Bei eventuellen Pannen ist das Fahrzeug/Gespann – sofern die Straßenbreite es zulässt – sofort so zu platzieren, dass der Zug weiterziehen kann. Nach dem Beheben der Panne hat sich das havarierte Fahrzeug als Blindnummer oder am Ende des Zuges einzureihen.

### **3.5 Alkohol und Jugendschutz im Karneval**

Das Herunterreichen von Getränken jeglicher Art an Zuschauer ist untersagt. Die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist von den Umzugsteilnehmern ausnahmslos zu beachten. Es muss sichergestellt sein, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Personen unter 18 Jahren keine brandweinhaltigen Getränke erhalten.

#### **3.5.1 Alkohol - Kenn Dein LIMIT!**

Zudem bitten wir um einen reduzierten Umgang mit Alkohol auf den Wagen!

## **4. Zum Ende des Umzuges**

### **Abfahrende Umzugswagen**

Nach dem Umzug ist das Parken im Ortskern für Umzugsfahrzeuge nicht erlaubt. Bitte benutzt wie alle anderen Verkehrsteilnehmer für die Abfahrt die vorgegebenen Straßen oder Umleitungsstrecken.

## **5. Sonstiges**

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

Das Grillen auf dem Wagen ist untersagt!

Im Zuge des Karnevalsumzuges sind die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu beachten und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.

Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, Technischen Leiter als auch von der Feuerwehr von der weiteren Teilnahme an dem Umzug, ausgeschlossen werden.

**Wir wünsche euch viel Spaß und Vergnügen am  
Karnevalsumzug in Wehdel bis dahin ein dreifaches  
Wehdel „Hol fast“ !**



## Sicherheit in KARNEVALSUMZÜGEN

Die zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 20. Februar 1989 legt fest, welche Auflagen für die Teilnahme von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen an Karnevalsumzügen zu erfüllen sind.

- An- und Abfahrt sind dabei eingeschlossen -

### Hier ein Auszug mit den wichtigsten Punkten:

#### Voraussetzungen

- **Die Zugfahrzeuge dürfen maximal eine Felgenreöße von 38 Zoll haben und max. 200 PS.**
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für eventuelle Schäden (für Zugmaschine und Anhänger)
- Schrittgeschwindigkeit innerhalb der Veranstaltung.
- An- und Abfahrten höchstens 25 km/h (TÜV-Gutachten beachten!) und Kennzeichnung.
- Personen, die Kraftfahrzeuge führen, benötigen für die entsprechende Fahrzeugkategorie die hierfür notwendige Fahrerlaubnis aufgrund der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) (wird kontrolliert!).
- Führerscheinklasse 5 (StVZO bis 31.12.1998) bzw. „L“ (StVR- Ausnahme VO) genügt für Traktoren.
- Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### Zusätzlich bei Personenbeförderung

- Personenbeförderung nur auf der örtlichen Brauchtumsveranstaltung gestattet – nicht während An- und Abfahrten –
- Ladeflächen eben, Tritt- und rutschfest
- Eine Brüstungshöhe von 1m ist einzuhalten.
- Sitz- und Stehplätze müssen ausreichend gegen Verletzungen und Herunterfallen gesichert sein.

#### Zusätzlich ist laut Gesetzesänderung von 1993 zu beachten:

Die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge darf allgemein nicht beeinträchtigt sein

- Die Überschreitung zulässiger Achslasten, Gesamtgewichte, Abmessungen (z. B. Fahrzeugbreite 2,55 m, Länge 18 m einschl. Zugmaschine) ist nur zulässig, wenn durch den TÜV oder Sachverständigengutachten bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge unbedenklich ist.
- Die vorgeschriebenen und für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen (z.B. Schlusslicht, Fahrlicht etc.) dürfen verdeckt sein, wenn keine Dämmerung, Dunkelheit oder Regen, Nebel etc. zu erwarten sind.
- Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen (zum Beispiel Zusatzscheinwerfer etc.) dürfen im Rahmen der Veranstaltung angebracht werden.
- Eine Änderung der Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.



## KV „Hol fast“ Wehdel e.V.

---

### KV „Hol Fast“ Wehdel Umzug - Protokoll / Begleiter von Festwagen -

#### Belehrung:

Jeder Festwagen (z. B. Zugmaschine mit Anhänger) wird von mind. zwei Ordnern begleitet, die darauf achten, dass keine Personen unter das Fahrzeug geraten können (insbesondere Kinder beim Einsammeln von Wurfmaterial). Diese sind z. B. durch eine Warnweste als Ordner erkennbar und jeweils rechts und links vor der Zugmaschine und vor dem Anhänger postiert (siehe unten). Während sich der Zug bewegt, dürfen diese festgelegten Positionen von den Ordnern nicht verlassen werden. Der Genuss von Alkohol vor und während des Umzuges ist den Ordnern untersagt.

Die Ordner sind nachfolgend namentlich benannt und quittieren mit ihrer Unterschrift, dass Sie diese Belehrung zur Kenntnis genommen haben und während des Umzuges beachten werden.

Dieses Protokoll ist während des Umzuges vom Fahrer der Zugmaschine  
mitzuführen, der die Kenntnisnahme und Umsetzung dieser Regelungen ebenfalls  
quittiert.



**Fahrer / Zugfahrzeug:**

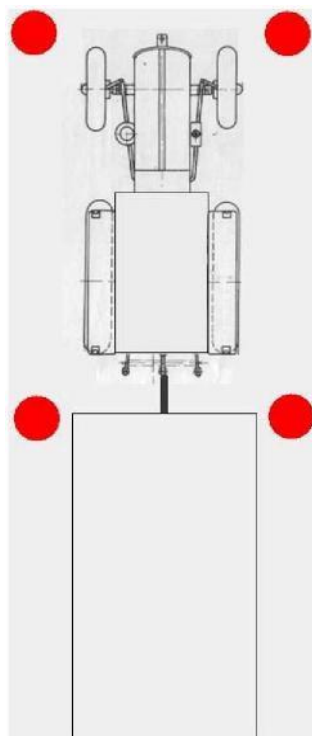
\_\_\_\_\_  
Vor-und Zuname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Zugfahrzeug vorne/links:**

\_\_\_\_\_  
Vor-und Zuname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Zugfahrzeug vorne/rechts:**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum





## KV „Hol fast“ Wehdel e.V.

---

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

(Anschrift Ihrer Versicherung in das Feld eintragen)

Versicherungsnummer:

Amtl. Kennzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte Fahrzeug wird am \_\_\_\_\_ während der  
Brauchtumsveranstaltung „KV- Hol Fast Umzug“ als Zugfahrzeug genutzt.

Ich bitte um folgende Bestätigungen:

1. Für den Karnevalsumzug, einschl. der An- und Abfahrt, besteht Versicherungsschutz.
2. Für den mitgeführten, nicht versicherungspflichtigen Anhänger dieses Zugfahrzeuges wird während des Karnevalsumzuges, einschl. der An- und Abfahrt, eine 100%Haftung übernommen.

Mit freundlichen Grüßen